

BGer 8C 888/2015 vom 4. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_888_2015

FR: TF 8C 888/2015 du 4 janvier 2016

IT: TF 8C 888/2015 del 4 gennaio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.01.2016 8C 888/2015 (8C_888/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.01.2016 8C 888/2015
(8C_888/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.01.2016 8C 888/2015 (8C_888/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_888/2015
Urteil vom 4. Januar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30.
November 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 20. Oktober 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt; die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht
zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch von
einem Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, nicht nur die Verletzung von
Rechtsbestimmungen zu behaupten, sondern darüber hinaus auch auf die diesbezüglich
dazu ergangenen vorinstanzlichen Erwägungen zumindest ansatzweise einzugehen, dass
sich der Rechtsmitteleinleger aber auf ersteres beschränkt, weshalb auf seine offensichtlich
unzureichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit.
b BGG nicht einzutreten ist, dass dergestalt auch das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG
abzuweisen ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG
umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil
wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des

Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Januar 2016 Im Namen der I.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.